

## REFORM ODER REFÖRMCHEN? –

### DAS NEUE GEMEINNÜTZIGKEITS- RECHT AUF DEM PRÜFSTAND DER FINANZVERWALTUNG

Ein Kommentar von Tilo Kurz

Nachdem die lange Zeit umkämpfte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts am 29. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, hat sich nun auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) inhaltlich zur praktischen Anwendung Neuregelungen geäußert.

Das 12 seitige Änderungsschreiben des AEAO vom 6. August 2021 rückt insbesondere die Kooperationsregelung des § 57 Abs. 3 AO in den Fokus, enthält aber gleichzeitig auch vielversprechende Anwendungsregelungen im Bereich der Mittelweiterleitungen des § 58 Nr. 1 AO. Erfreulicherweise wird bei der zentralen Vorschrift des § 57 Abs. 3 AO mit Blick auf die Art der Kooperationsleistungen nun auch seitens des BMF eine extensive Auslegung vertreten. Andererseits verursachen die Vorgaben für die praktische Umsetzung aber auch vehementes Kopfschütteln, insbesondere mit Blick auf die von Seiten der Finanzverwaltung geforderten engen Satzungserfordernisse i.R.v. § 57 Abs. 3 AO. Danach soll es nicht ausreichend sein, das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und die Art und Weise der gemeinsamen Zweckverwirklichung zu beschreiben. Vielmehr wird sogar die Bezeichnung der jeweiligen Kooperationspartner (auch bei Konzerngesellschaften) als Satzungserfordernis gefordert. Dem Vernehmen nach, soll darunter tatsächlich eine namentliche Nennung der Kooperationspartner zu verstehen sein. Eine derart restriktive Auslegung der gesetzlichen Regelung ist nach unserer Auffassung weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck von § 57 Abs. 3 AO zu entnehmen. Zudem wurde darüber ein bürokratisches Monster geschaffen, was – mit Blick auf die Gesetzesbegründung – durch den Gesetzgeber gerade nicht gewünscht gewesen ist.

Es bleibt abzuwarten, ob die kürzlich mannigfaltig an das BMF gerichteten Eingaben diverser Verbände, an denen Curacon auch teilweise beteiligt ist, noch Gehör finden werden. Dies wäre allemal zu begrüßen, da ansonsten finanzgerichtliche Verfahren vorprogrammiert sind.



Tilo Kurz  
tilo.kurz@curacon.de